

Etwas Weiteres ist nicht anzuzeigen; es kann daher die Berathung fortgesetzt werden über den Bericht der ersten Deputation über das königl. Decret, den Entwurf eines Gesetzes über die Presse betreffend<sup>\*)</sup>. — Referent ist Herr Geh. Hofrath Dr. Albrecht.

Referent Geh. Hofrath Dr. Albrecht: Meine Herren! Wir sind gestern bis zum 21. Artikel des Gesetzentwurfs gekommen. Dieser Artikel, wie die nächstfolgenden, stehen in genauester Verbindung mit dem gestern zuletzt besprochenen Art. 20. Der erstere soll nach den Motiven eine Erleichterung des Buchhändlers als Verbreiters enthalten in Beziehung auf die Strafen des Art. 20. Obgleich der Deputation ein sachliches Bedenken gegen diesen Artikel nicht beigegeben ist, so ist sie doch darüber einigermaßen irre geworden, ob sie den Artikel richtig versteht und aufsaßt. Wir hätten uns darüber wohl von den Herren Regierungscommissaren schon früher eine Auskunft erbitten sollen; da es aber nicht geschehen ist, so würde die Deputation sehr dankbar sein, wenn sie jetzt noch eine solche Auskunft von der hohen Staatsregierung erhielte. Der Zweifel, den ich andeutete, betrifft das unter b, c und d Bestimmte. Daß der Verbreiter, gleichviel, ob er Buchhändler ist oder ein Verbreiter anderer Art, befreit ist von den Strafen des Art. 20, wenn auf dem Preßerzeugniß selbst der Name seiner Vormänner, also der Name des Druckers oder der Name des Verlegers, zu lesen ist, scheint uns selbstverständlich, weil er ihn dann eben nicht anzugeben braucht, um von der Strafe befreit zu werden. Aber nicht bloß selbstverständlich und darum überflüssig scheint uns das sub b, sondern wir sehen auch nicht ein, wie darin eine Vergünstigung für den Buchhändler als Verbreiter liegen soll; denn dasselbe gilt auch von jedem andern Verbreiter. Daß ferner der Verbreiter frei ist von der Strafe des Art. 20, wenn das Preßerzeugniß weder verurtheilt ist wegen eines darin steckenden Preßvergehens, noch auch in Beschlag genommen ist, scheint uns wieder selbstverständlich, weil alsdann eben gar kein strafbares Preßerzeugniß vorliegt, und das ist ja die Bedingung für die Strafen des Art. 20. Wie gesagt, es wäre möglich, daß diese Deutung nicht ganz das Richtige trifft und wenn es den Herren Regierungscommissaren gefällig wäre, uns darüber Auskunft zu geben, ob und inwiefern wir irren, so würde die Deputation sehr dankbar sein.

Königl. Commissar Regierungsrath Barth: Artikel 21 hat es also ausschließlich mit den Buchhändlern zu thun und man ist hierbei von der Erwägung ausgegangen, daß die Buchhändler ganz besonders eine Berücksichtigung verdienen. Man kann es offenbar dem Buch-

händler, der eine Menge von Büchern aus dem In- und Auslande bezieht, keineswegs zumuthen, sich jedesmal um den Inhalt zu bekümmern; er ist daher allerdings in einer steten Gefahr. Es ist in dieser Beziehung auch von den Buchhändlern über das Preßgesetz von 1851 geklagt worden und die Petition des Buchhändlervereins, welche im Jahre 1864 der Zweiten Kammer zur Berathung vorlag, hatte hauptsächlich den Zweck, in dieser Beziehung eine Erleichterung herbeizuführen. Die Staatsregierung hat daher bei Art. 21 diesem Wunsche Rechnung tragen und den Buchhändlern zu Hilfe kommen, mithin ganz genau präcisiren wollen, unter welchen Voraussetzungen nur die Ordnungsstrafe des Art. 20 über sie verhängt werden soll. Man hat zwischen mala fides und bona fides zu unterscheiden gehabt. Wenn dem Buchhändler nachgewiesen werden kann, daß er Kenntniß von dem strafbaren Inhalt gehabt hat und verbreitet das Buch dennoch, nun, so kann es durchaus keinem Zweifel unterliegen, daß nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen verfahren wird. Für den Gegenfall sind unter a, b, c, d diejenigen Voraussetzungen bezeichnet, von denen die eine oder andere vorhanden sein muß, wenn nach den Grundsätzen des Art. 20 die Ordnungsstrafe eintreten soll, und den Art. 21 hat man so gefaßt, um alle möglichen Fälle zu treffen. Ich bin der Meinung, es kann zunächst der Buchhändler nicht verfolgt werden, wenn ihm auf dem Wege des Buchhandels das Buch zugekommen ist, darüber ist kein Zweifel; außerdem setzt er sich der Ordnungsstrafe aus. Hiernächst ist der Buchhändler verpflichtet, nachzusehen, ob diejenigen Erfordernisse erfüllt sind, welche der Art. 6 des Preßgesetzes vorschreibt; denn wenn das Buch ihm auch auf dem Wege des ordentlichen Buchhandels zugekommen ist, so kann der Fall doch eintreten, daß den Erfordernissen nicht Genüge geleistet ist. Er hat also die größte Aufmerksamkeit in formeller Beziehung anzuwenden, wenn er die Ordnungsstrafe vermeiden will. Denselben Grund hat es auch mit c und d. Also, wenn auf Confiscation oder Bestrafung erkannt worden ist, so würde es eine große Unvorsichtigkeit von ihm sein, wenn er dennoch das Preßerzeugniß verbreitete, und das tritt auch dann ein, wenn das Buch auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes mit Beschlag belegt oder verboten worden ist. Ich muß offen bekennen, es ist mir nicht ganz klar, warum der geehrte Herr Referent Anstand nimmt, in dieser Beziehung mit der Regierungsvorlage sich zu befreunden, da sie eben lediglich den Zweck hat, alle Fälle zu veranschaulichen, die eintreten können. Einen weiteren Hintergedanken hat man in keiner Beziehung gehabt. Ich bedauere, daß ich in diesem Augenblick das thüringische Preßgesetz nicht zur Hand habe, was ich gestern bei mir hatte. Es stimmt der Art. 21, so viel ich mich erinnere, genau mit demselben überein und sind darin dieselben Voraussetzungen angegeben, wie sie in dem Artikel 21 angegeben sind, unter welchen hier auf Ordnungs-

<sup>\*)</sup> Vergl. L.M. I. R. S. 664 flgg. — L.M. II. R. S. 1107 flgg., 1156 flgg., 1200 flgg.